

# Protokoll

## der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" am 23. November 2023

**Ort:** Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland", Sankt-Georgen-Str. 7 in 14641 Nauen  
**Beginn:** 16:00 Uhr  
**Ende:** 17:45 Uhr  
**Teilnehmer:** siehe Teilnehmerliste

### **01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Guido Müller, die anwesenden Verbandsmitglieder und Gäste.

Durch Herrn Müller wurde festgestellt, dass nachstehend aufgeführte Verbandsmitglieder anwesend waren:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Stimmen</u>
01.	Nauen	38
02.	Brieselang	25
03.	Wustermark	21
04.	Ketzin/Havel	13
05.	Groß Kreutz (Havel)	3
06.	Beetzsee (Roskow und Päwesin)	3
07.	Beetzseeheide	1

Damit waren von 104 Stimmen der Verbandsversammlung 104 Stimmen anwesend. Die Einladung zu dieser Sitzung der Verbandsversammlung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen erhielten alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig. Die Verbandsversammlung ist damit beschlussfähig.

### **02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung**

Durch die anwesenden Verbandsmitglieder wurde die Tagesordnung wie folgt beschlossen:

#### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung

03. Einwohnerfragestunde
04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2023
05. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2023 und wesentliche Geschäftsvorgänge
06. Anfragen der Verbandsmitglieder
07. Bericht durch Rechtsanwalt Dr. Baum zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Oktober 2023, Az.: BVerG 9 CN 3.22 und zu den Auswirkungen für den Verband
08. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)
09. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwassergebührensatzung)
10. Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022
11. Beschluss der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022
12. Bericht des Verbandsvorstehers über den Stand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2023
13. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2024
14. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2024
15. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2024
16. Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
17. Sonstiges

## **Nichtöffentlicher Teil**

18. Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2023
19. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Dienstwagenüberlassungsvertrag zwischen dem WAH und dem Verbandsvorsteher
20. Anfragen der Verbandsmitglieder
21. Beschluss der Verbandsversammlung über die Zahlung einer Vergütung an den Verbandsvorsteher
22. Festlegung von Kriterien für die leistungsabhängige Vergütung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2024
23. Personalangelegenheiten und Sonstiges

### **03. Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

### **04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2023**

Die anwesenden Verbandsmitglieder bestätigten einstimmig das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2023

### **05. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2023 und wesentliche Geschäftsvorgänge**

Die letzte Sitzung der Verbandsversammlung fand am 11. Mai 2023 statt. Auf dieser Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst. Die Verbandsmitglieder wurden umfassend über den Jahresumsatz 2022 informiert. Des Weiteren erhielten sie Übersichten zum Stand der Umsetzungen der Investitionsvorhaben und über die Durchsetzung der satzungsrechtlichen Vorschriften zum Mindestvolumen von Sammelgruben.

Mit Stand vom 31.10.2023 sind gegen den Verband 17 Klageverfahren anhänglich. Davon beziehen sich 13 Verfahren auf die Erhebung von Altanschließerbeiträgen.

Nach den vorliegenden Prognosen des Verbandes werden die Umsatzmengen des laufenden Wirtschaftsjahres um ca. 11% geringer, als im Wirtschaftsplan ausgewiesen, betragen. Neben der relativ nassen Witterung des laufenden Jahres ist hierfür die sehr geringe Entwicklung der Neukunden verantwortlich. Im laufenden Geschäftsjahr konnte der WAH 109 Neukunden generieren. Das sind ca. 40% der Zuwachszahlen aus den Konzeptionen des Verbandes.

Seit der letzten Verbandsversammlung hat der Verband Nettokreditaufnahmen in Höhe von 4,2 Mio. Euro durchgeführt. Insgesamt sind damit im laufenden Geschäftsjahr Kredite in Höhe von 7,2 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen worden. Weitere Kreditaufnahmen sind in 2023 nicht erforderlich. Die Zinssätze für die aufgenommenen Kredite liegen zwischen 3,536% p.a. und 3,973% p.a..

In der Gewinn- und- Verlustrechnung (Monatsabschluss) zum 31.10.2023 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 91.000 Euro prognostiziert.

Anfang Dezember erscheint die nächste Ausgabe der Wasserzeitung. Durch die Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich wird aktuell die Gebührenabrechnung 2023 vorbereitet. Die Gebührenbescheidungen hierzu sollen Anfang Februar 2024 erfolgen.

## **06. Anfragen der Verbandsmitglieder**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

## **07. Bericht durch Rechtsanwalt Dr. Baum zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Oktober 2023, Az.: BVerG 9 CN 3.22 und zu den Auswirkungen für den Verband**

Rechtanwalt Dr. Baum erläuterte den anwesenden Verbandsmitgliedern ausführlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Oktober 2023. In der Pressemitteilung hierzu kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Erhebung gespaltener Gebührensätze, wie es bisher durch den Verband erfolgt ist, unzulässig ist. Die Entscheidungsgründe hierzu liegen noch nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht wird die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg zurück verweisen. Die dann darin getroffenen Festlegungen sind in der neuen Kalkulationsperiode für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 zu berücksichtigen. Dr. Baum führte aus, dass durch den Verband Neufassungen der Trinkwasser- und Schmutzwassergebührensatzungen zu beschließen sind. Anfragen der Verbandsmitglieder wurden durch ihn beantwortet.

## **08. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 03/2023**

**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)**

### **Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, S. 6), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

### **§ 1 Trinkwassergebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (nachfolgend: Verband) eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Trinkwassergebühr).
- (2) Die Trinkwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

### **§ 2 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:
  - a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €
Qn 2.5	70,00
Qn 6	168,00
Qn 10	280,00
Qn 15	420,00
Qn 40	1.120,00
Qn 60	1.680,00
Qn 150	4.200,00
>Qn 150	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von  $Q_n 2,5$  zugrunde gelegt.

- b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €
$Q_{34}$	70,00
$Q_{310}$	168,00
$Q_{316}$	280,00
$Q_{325}$	420,00
$Q_{363}$	1.120,00
$Q_{3100}$	1.680,00
$Q_{3250}$	4.200,00
$> Q_{3250}$	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von  $Q_{34}$  zugrunde gelegt.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

### **§ 3 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Trinkwasser. Die entnommene Trinkwassermenge wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung oder weil der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, die auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Trinkwassermenge vom Verband geschätzt.

### **§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr**

Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Trinkwasser 1,97 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage dem Grundstück Trinkwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

## **§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Trinkwassergebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen festzusetzen, die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschild haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

## **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 7 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten,
  3. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000€, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Vorstandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **09. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwassergebührensatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 04/2023**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwassergebührensatzung)**

#### **Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, S. 6), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

#### **§ 1 Schmutzwassergebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (nachfolgend: Verband) eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

#### **§ 2 Grundgebühr**

- (2) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).

(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

c) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €
Qn 2,5	66,00
Qn 6	158,00
Qn 10	264,00
Qn 15	396,00
Qn 40	1.056,00
Qn 60	1.584,00
Qn 150	3.960,00
>Qn 150	6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

d) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €
Q34	66,00
Q310	158,00
Q316	264,00
Q325	396,00
Q363	1.056,00
Q3100	1.584,00
Q3250	3.960,00
> Q3250	6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q34 zugrunde gelegt.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

### **§ 3 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
- a) die den Grundstücken aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und vom Verband kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 - 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Verband geschätzt.

### **§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr**

Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 3,91 Euro.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Schmutzwassergebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührensschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

## **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 7 dieser Satzung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 3 die Verplombung eines Wasserzählers zerstört,
  2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
  3. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  4. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten,
  5. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Vorstandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 23. November 2023

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **10. Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022**

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2022 lag allen Verbandsmitgliedern als Sitzungsunterlage vor. Hierzu wurden keine Anfragen gestellt.

## **11. Beschluss der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 05/2023**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022**

Auf ihrer Sitzung am 23. November 2023 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Jahresabschluss 2022 des Verbandes zu genehmigen und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 359.268,28 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **12. Bericht des Verbandsvorstehers über den Stand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2023**

Hierzu lagen den Verbandsmitgliedern tabellarische Übersichten vor. Es wurden keine Anfragen gestellt.

### 13. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2024

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

#### BESCHLUSS-NR.: 06/2023

#### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Wirtschaftsplan 2024

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23. November 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

#### 1. Es betragen

	Insgesamt in T€	davon Schmutzwasser in T€	davon Trinkwasser in T€
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	20.744,2	12.548,3	8.195,9
die Aufwendungen	<u>-20.728,2</u>	<u>-12.447,8</u>	<u>-8.280,5</u>
der Jahresgewinn	16,1	100,6	- 84,5
<b>1.2. Im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.636,5	3.528,0	2.108,6
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-11.514,0	-6.217,0	-5.297,0
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	5.877,5	2.689,0	3.188,4
die Einnahmen	11.514,0	6.217,0	5.297,0
die Ausgaben	-11.514,0	-6.217,0	-5.297,0

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. <b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>5.745,1</b>	<b>2.546,2</b>	<b>3.199,0</b>
2.2. <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	-	-	-

2.3. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

**14. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2024**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 07/2023**

**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2024**

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ auf Kassenkredite zurückgreifen. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog §76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf Ihrer Sitzung am 23. November 2023 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

3.456.500,00 EUR

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.



## 15. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2024

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### BESCHLUSS-NR.: 08/2023

#### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplan 2024

Auf ihrer Sitzung am 23. November 2023 wird durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Vorhaben, welche Bestandteil des Wirtschaftsplan 2024 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Erweiterung Erschließung SW-Ortsnetz - OL Ribbeck	390.000 €
2.	Instandsetzung u. Grundhafter Ausbau SW Schützenstr. (von H.-Heine bis Hamburger Str.)	250.000 €
3.	Erweiterung Erschließung SW-Ortsnetz - OL Priort	900.000 €
4.	HPW Brieselang, Erneuerung Maschinentechnik	400.000 €
5.	HPW Päwesin, Bautechnik Sammelraum u. Errichtung FAS	520.000 €
6.	KA Roskow, Erneuerung Notstromaggregat	400.000 €
7.	KA Nauen, Erneuerung Belüftungselemente Belebungsbecken 1 und Gebläse	1.000.000 €
8.	Austausch Kranfahrzeug	350.000 €
9.	Austausch Saugwagen Fäkalabfuhr 3,5 cbm	320.000 €
10.	Austausch Saugwagen Fäkalabfuhr 13,5 cbm	400.000 €
11.	Erneuerung TWL Schützenstr. und H.-Heine-Str. (2.BA) Versorgungssicherheit, nur bei Straßenbau	500.000 €
12.	Erneuerung TWL, OL Priort (An der Haarlake u. tw. Goethestr.)	600.000 €

13.	Erneuerung TWL, Werdersche Straße / Am Fährberg OL Ketzin, nur bei Förderung Straßenbau	750.000 €
14.	WW Nauen, Erweiterung Rohwassererfassung	500.000 €
15.	WW Börnicke, Erweiterung Aufbereitungskapazität	300.000 €
16.	WW Deetz, Ersatzneubau Brunnen 2a	250.000 €
17.	WW Deetz, Neubau Brunnen 3a	350.000 €
18.	WW Brieselang, Neubau Brunnen 1a	400.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Vorstandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Verbandsversammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

**16. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 09/2023**

**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023**

Auf ihrer Sitzung am 23. November 2023 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Neue Grünstraße 25  
10179 Berlin

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Verbandes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **17. Sonstiges**

Die Sitzungen der Verbandsversammlungen im nächsten Jahr finden am 30. Mai 2024 und 21. November 2024 jeweils um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes statt.

gez.

Guido Müller  
Vorsitzender der Verbandsversammlung